

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden.

Feld für individuelle Anforderungen z.B. Kanton BE:

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A).

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Ort:

Adresse/Lokal:

Datum:

Beginn:

Ende:

2. Personalien des verantwortlichen Veranstalters:

Name:

PLZ Wohnort:

Vorname:

Strasse:

Telefon:

E-Mail:

3. Ansprechperson während der Veranstaltung:

Name:

Telefon:

Vorname:

Mobiltelefon:

4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl:

Anlass mit Veranstaltungstag(en)

Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung

Veranstaltung im Freien oder Zelt

Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität: Personen

5. Veranstaltung mit einem

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

von Uhr bis Uhr

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen**)

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

(1) Messort: Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)

Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.